

**BILDUNGSZENTRUM ZUR FÖRDERUNG  
DER POLNISCHEN SPRACHE, KULTUR UND TRADITION  
BEI DER POLNISCHEN KATHOLISCHEN MISSION IN KARLSRUHE e. V.**

**§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Bildungszentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition bei der polnischen Katholischen Mission in Karlsruhe“.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist beim Registergericht des Amtsgerichts in Karlsruhe eingetragen unter der Nummer: VR 102354

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: „Bildungszentrum zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition bei der polnischen Katholischen Mission in Karlsruhe e. V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2. Zweck und Aufgabe des Bildungszentrums zur Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition in Karlsruhe e. V.**

Zweck und Aufgabe des Bildungszentrums ist die Förderung der Bildung, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankes.

Die Aufgabe des Bildungszentrums ist die Verwirklichung der Art. 20 und 21 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991.

Der Art. 20 dieses Vertrages sieht unter anderem vor, dass Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition durch kulturelle Veranstaltungen,
- Erziehung der jungen Generation im Geiste und in Übereinstimmung mit der christlichen Lehre der römisch-katholischen Kirche in Anlehnung an die entsprechende Weisung der Deutschen und Polnischen Bischofskonferenzen,

- Hilfeleistung für andere Vereine, die die Förderung der polnischen Sprache, Kultur und Tradition satzungsmäßig zum Zweck haben,
- Förderung der Freundschaft und des Kulturaustausches zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk,
- kulturelle Veranstaltung und Betreuung der Bildungsreisen.

Diese Zwecke verfolgt das Bildungszentrum auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Bildungszentrums können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins verwirklichen wollen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlebnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen erforderlich.

### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Bildungszentrum oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Interessen des Bildungszentrums verstoßen hat.

## **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand ist weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6. Organe des Bildungszentrums**

Organe des Bildungszentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, Vorstandsmitgliedern, im Sinne von § 26 dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzendem, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie bis zu drei Beisitzern.

Das Bildungszentrum wird jeweils durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitglieder.

## **§ 9. Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Bildungszentrums werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Bildungszentrum endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11. Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

## **§ 12. Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 13. Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit vom Vorstand genehmigte Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 14. Auflösung des Bildungszentrums**

Die Auflösung des Bildungszentrums ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankes, insbesondere für den Kulturaustausch zwischen dem polnischen und dem deutschen Volke (siehe § 2 dieser Satzung).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden)